

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2020 Landesamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

**Präambel des Bebauungsplanes**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebststehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Neuenkirchen, den 06.09.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 21.06.2018 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, beschlossen.

Neuenkirchen, den 06.09.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Planunterlagen**

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1000  
Gemarkung: Ilhorn  
Flur: 2

**Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.**

© 2020 Landesamt für Geoformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regierungsbezirk Südniederrhein

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 26.11.2020).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soltau, den 02.09.2021  
LGLN, Regionaldirektion Sültingen-Verden, Katasteramt Soltau

gez. Schwacke  
(Unterschrift)

**Planverfasser**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, sowie der Begründung einschl. Umweltbericht wurde ausgearbeitet von:

Begründung und Planzeichnung: Umweltbericht:

**Planungsbüro REINOLD** Raum- und Stadtplanung (fR) Fauststraße 7 31675 Bückeburg Tel.: 05722 - 7188760 Fax: 05722 - 7188761

**BERGMANN** Freiraum Landschaft 164er Ring 6 31785 Hameln Tel.: 05151 - 784 00 90 Fax: 05151 - 784 00 96

Bückeburg, den 16.08.2021 Hameln, den 30.08.2021

gez. Reinold  
Planverfasser

gez. Bergmann  
Planverfasser

**Öffentliche Auslegung**

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, und dem Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.02.2021 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, und der Entwurf der Begründung einschl. Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 06.03.2021 bis 16.04.2021 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen und wurden gemäß § 4 Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zugleich auf der Internetseite der Gemeinde Neuenkirchen zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Neuenkirchen, den 06.09.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 08.07.2021 als Satzung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen sowie die Begründung einschl. Umweltbericht (gem. § 9 Abs. 8 und § 2 a BauGB) gebilligt.

Neuenkirchen, den 06.09.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Inkrafttreten**

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.09.2021 in der Böhme-Zeitung und durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, mit Vorhaben- und Erschließungsplan, ist damit am 15.09.2021 in Kraft getreten.

Neuenkirchen, den 21.09.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Verletzung von Vorschriften**

Innenhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“, ist die Verletzung von Vorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges beim Zustandekommen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung einschl. Umweltbericht nicht geltend gemacht worden.

Neuenkirchen, den \_\_\_\_\_

Bürgermeister

**Ausfertigervermerk**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schnitt und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Rates übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neuenkirchen, den 21.09.2021

gez. Brunkhorst  
Bürgermeister

**Planzeichenerklärung**

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- SO Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Photovoltaik“ (siehe textl. Festsetzungen § 1) § 11 (2) BauNVO
- MAß DER BAULICHEN NUTZUNG** § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 0,7 Grundflächenzahl (siehe textl. Festsetzungen § 3) § 16 (2) Nr. 1 BauNVO
  - H max. = max. Höhe der baulichen Anlagen (siehe textl. Festsetzungen § 2) § 16 (2) Nr. 4 BauNVO
- BAUGRENZE** § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Baugrenze § 23 BauNVO
- GRÜNFLÄCHEN** § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: „Rahmeneingrünung“ (siehe textl. Festsetzungen § 5)
- SONSTIGE PLANZEICHEN** § 9 (7) BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen § 16 (5) BauNVO
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
- Gebäude
  - Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenzen mit Grenzpunkten
  - Bemaßung

**I. Textliche Festsetzungen**

- § 1 Art der baulichen Nutzung – Sondergebiet „Photovoltaik“** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO)
- Das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dient der Realisierung einer großflächigen Photovoltaikanlage (PV-Anlage). Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes sind die folgenden Nutzungen zulässig:
- Photovoltaik-Freiflächenanlagen (Modultische mit Solarmodulen),
  - die für den Betrieb der Anlage notwendigen technischen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Trafostation, Verkäbelung),
  - Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen.
- § 2 Höhenbegrenzung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 BauNVO)
- Für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird eine maximale Höhe von 3,00 m über der Geländeoberkante festgesetzt. Baulineige Abweichungen von bis zu 0,1 m sind zulässig.
- § 3 Überschreitung der Grundflächenzahl** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
- Eine Überschreitung der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl ist gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO unzulässig.
- § 4 Ableitung des Oberflächenwassers** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
- Das innerhalb der PV-Anlage anfallende und nicht schädlich verunreinigte Oberflächenwasser ist auf der gem. § 9 Abs. 1 anliegenden Grünlandfläche flächig zur Versickerung zu bringen.
  - Die Befestigung von Stellplätzen, Zufahrten, Baustraßen und Wartungsflächen ist nur in wassergebundener Schotterbauweise zulässig (Auftragsbeiwert 0,5).
- § 5 Private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Innenhalb der als private Grünfläche (P) mit der Zweckbestimmung „Rahmeneingrünung“ festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Laubbau- und standortgerechten Strauchbestände mindestens in ihrer zum Zeitpunkt der Planaufstellung vorhandenen Größe und Dichte zu erhalten und durch Pflanzungen dazu zu ergänzen, dass sich eine drittelnige, artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu pflanzen, zu erhalten und vor Wildverbiss zu schützen. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Es ist autochthones Pflanzmaterial zu verwenden. Die zu pflanzenden baumartigen Laubbäume sind als mindestens 2 x verpflanzt, 150-200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 100-150 cm hoch zu pflanzen. 10% der Gehölze müssen Bäume sein, von den Strauchgehölzen haben 30% Dornen zu besitzen (Vogelschutzgehölz). Der Pflanzbestand beträgt 1,50 m untereinander. Die Artenwahl richtet sich nach den Angaben der Artenliste in Hinweis 6.
  - Die neu zu pflanzenden Gehölze sind durch einen geeigneten Verbleisschutz (Wildschutzzäun, Einzelschutzschut) verbleisschutz zu schützen. Diese sind nach ca. 5 bis 8 Jahren restlos zu entfernen.
  - Innenhalb der privaten Grünfläche ist zum Schutz der PV-Anlage eine Einfriedung (Zaun) zwischen PV-Anlage und Rahmeneingrünung zulässig. Der Zaun wird hinsichtlich der Höhe auf 1,5 m begrenzt. Der Abstand zwischen Boden und Einfriedung muss mindestens 0,2 m betragen.
  - Innenhalb des mit einem (b) bezeichneten Pflanzabschnittes ist die Anlage einer Feuerwehrezufahrt mit einer Breite von 4 m gem. der zeichnerischen Darstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes zulässig. Bei einer abweichenden Zufahrt ist die Gewährleistung des Blendschutzes nachzuweisen.
  - In den nachfolgend näher bezeichneten Pflanzabschnitten (a bis c) müssen die Pflanzungen folgende Mindesthöhen betragen (Blendschutz):
    - Pflanzabschnitt (a): 5 m über GOK (min. 96,11 m ü NNH) – siehe Hinweis 9 a
    - Pflanzabschnitt (b): 2,5 m über GOK (min. 89,50 m ü NNH) – siehe Hinweis 9 b
    - Pflanzabschnitt (c): 2,80 m über GOK (min. 91,80 m ü NNH) – siehe Hinweis 9 c
  - Bis zum Zeitpunkt des Erreichens der in Abs. 5 angegebenen Höhen und einer lückenlosen Pflanzdichte (mindestens 70 % undurchlässig) ist in der Zeit von Mai bis Juli ein temporärer Blendschutz in der unter Hinweis 9 a) und c) hervorgehobenen Abschnitten zu ergreifen. Der Blendschutz ist in dem unter Hinweis 9 b) hervorgehobenen Abschnitt ist für den Zeitraum von März bis September eines jeden Jahres zu gewährleisten.
  - Die Pflanzmaßnahmen sind vor Beginn der Baumaßnahmen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf den dafür vorgesehenen Flächen auszuführen und wirksam fertig zu stellen.

- § 6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Anlage einer Grünlandfläche
    - Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ sind die Flächen als extensives Grünland anzulegen. Es ist zertifiziertes Saatgut regionaler Herkunft (Regio-Saatgut für das norddeutsche Tiefland, Grundmischung 3 - 5 g/m<sup>2</sup>) zu verwenden. Auf den Flächen ist eine ein- bis zweischichtige Mahd ab dem 15.07. durchzuführen. Ab dem 15.03. bis zur ersten Mahd erfolgen keine mechanischen Pflegearbeiten (Schleppen, Stiegen etc.). Umbruch und Nach- bzw. Neuanssaat sind nur im Einverständnis der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
    - Alternativ ist eine extensive Beweidung durch Schafe zulässig. Eine Zufütterung ist unzulässig. Die Fläche ist nicht als Dauerweide zu bewirtschaften.
  - Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel
 

Innenhalb des festgesetzten Sondergebietes „Photovoltaik“ sind zur Beleuchtung der Fahrwege, Modultischen und technischen Anlagenbestandteile insektenfreundliche Leuchtmittel und Beleuchtungen mit warm-weißem LED-Licht (max. 3.000 Kelvin) und nach oben abschirmenden Gehäusen zu verwenden.

**II. Hinweise**

- 1. Gesetze und Verordnungen**
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeicherverordnung – PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKGmVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 369).
- Niedersächsisches Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. November 2020 (Nds. GVBl. S. 384).

- 2. Vorliegende Fachgutachten**
- Solarpraxis Engineering GmbH, 2019: Ilhorn 41, ergänzte Version. Analyse der Reflexionswirkung einer Photovoltaikanlage Berlin, 08.08.2019.
  - Solarpraxis Engineering GmbH, 2020: Ilhorn 41 Blendschutzalternative. Ergänzung zum Blendschutzgutachten vom 8.8.2019. Berlin, 05.06.2020.
  - Solarpraxis Engineering GmbH, 2021: Ilhorn 41 Blendschutzalternative. 2. Ergänzung zum Blendschutzgutachten vom 8.8.2019. Berlin, 04.02.2021.
  - Büro Bergmann – Freiraum – Landschaft (2019): Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zum geplanten Sondergebiet „Photovoltaik“ – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“ Hameln, März 2019.
  - Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Uelzen (2020): Inaugenscheinnahme und Beurteilung von Rändelflächen einer BGA in der Gemarkung Ilhorn, Fl. 2, Flst. 134/11 und anteilig Flst. 134/09 hier: Konversionsflächenmanagement. Uelzen: 08.04.2020.
- Hinweis:** Die Flurstücke 134/11 und 134/9 wurden aufgrund einer Neumessung in die Flurstücke 134/15 und 134/14 getrennt.
- 3. Vorhaben- und Erschließungsplan**
- Ergänzend zu den textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind der vom Vorhabenträger vorgelegte Vorhaben- und Erschließungsplan verbindliche Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Abs. 3 BauGB).
- 4. Archäologische Denkmalpflege**
- Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Auftreten von archäologischen Funden oder Befunden zu rechnen ist. Ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schalen sowie Holzbohransammlungen, Bodenverfärbungen oder Stenkerkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erarbeiten gemacht werden, sind gem. § 14 Abs. 1 des NSDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig. Sie müssen der zuständigen Denkmalschutzbehörde des Landkreises Heidekreis sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NSDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverzüglich zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 5. Regelungen für den Artenschutz**
- Die Baufeldfreiräumung und Baumfällungen und Gehölzrückschnitte sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar (außerhalb der Brutzeit) zulässig. Ein abweichender Baubeginn innerhalb der Brutzeit ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig.
  - Im Baufeld sind ggf. vorhandene Höhlenbäume vor Fällung auf Fledermausbesatz und Vogelnester zu kontrollieren und die Ergebnisse zu dokumentieren (Fachmann für Fledermause oder Ornithologe). Der Bericht ist vor Fällung der Höhlenbäume der Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zur Prüfung vorzulegen. Die Fällung eines durch Fledermäuse genutzten Höhlenbaumes ist im Einzelfall bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis zu beantragen und nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zulässig. Nachgewesene Brut- und Ruhestellen sind vor Entfernung auszuzeichnen.
- 6. Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln**
- Auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, mineralische Stickstoffdüngung und Gülleausbringung ist aus Gründen des Boden- und Artenschutzes zu verzichten.
- 7. Hinweise zum Bodenschutz**
- Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden schonend umzugehen. Im Rahmen der Baumaßnahmen sollen die einschlägigen DIN-Normen (u.a. DIN 18300 Erdbearbeiten, DIN 18915 Bodenerbeiten im Landschaftsbau, DIN 19731 Verwertung von Bodematerial) aktiv Anwendung finden, um negative Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu vermindern. Arbeitsflächen sollen sich auf das notwendige Maß beschränken. Bei Abtrag des Bodens soll dies schichtgerecht erfolgen, der Boden ist ortsnah, schichtgetreu und in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wasseranstau geschützt zu lagern. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Verdichtung erfolgen.
- 8. Artenliste Gehölze**
- Die Artenauswahl kann durch weitere, standortgerechte und heimische Gehölzarten ergänzt werden.
- | Gehölzart   | Boden  |        |     |          | Anpassung an Klimawandel* |
|---|--------|--------|-----|----------|---------------------------|
|   | gering | mittel | gut | sehr gut |                           |
| <b>Straucher</b>                                  |        |        |     |          |                           |
| Nährstoffversorgung feucht (F) trocken (T)        | F      | T      | F   | T        |                           |
| Faulbaum ( <i>Fraxinus alnus</i> )                | ●      | ●      | ●   | ●        | ●                         |
| Grasweide ( <i>Salix cinerea</i> )                | ●      | ●      | ●   | ●        | ●                         |
| Hassel ( <i>Corylus avellana</i> )                | ●      | ●      | ●   | ●        | ●                         |
| Hochmoorrose, Hundrose ( <i>Rosa canina</i> )     | ●      | ●      | ●   | ●        | ●                         |
| Ornweide ( <i>Salix aurita</i> )                  | ●      | ●      | ●   | ●        | ●                         |
| (X) Pfaffenkätzchen ( <i>Evonymus europaeus</i> ) | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Salweide ( <i>Salix caprea</i> )                  | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Schilke ( <i>Phragmites australis</i> )           | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> )             | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Eingriffeliger Weißdorn ( <i>C. monogyne</i> )    | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| <b>Bäume</b>                                      |        |        |     |          |                           |
| Nährstoffversorgung feucht (F) trocken (T)        | F      | T      | F   | T        |                           |
| (X) Bergahorn ( <i>Acer pseudoplatanus</i> )      | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Robuhe ( <i>Fagus sylvatica</i> )                 | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Egge, Zitterpappel ( <i>Populus tremula</i> )     | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Feldahorn ( <i>Acer campestre</i> )               | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Flatterahorn ( <i>Alnus incana</i> )              | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Hainbuche ( <i>Carpinus betulus</i> )             | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Moorbirke ( <i>Betula pubescens</i> )             | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Sandbirke ( <i>Betula pendula</i> )               | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| (X) Sommerlinde ( <i>Tilia phillyfolia</i> )      | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| (X) Spitzahorn ( <i>Acer obtusatum</i> )          | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Steiliche ( <i>Quercus robur</i> )                | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Traubeneiche ( <i>Quercus petraea</i> )           | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Vogelbeere, Eberesche ( <i>Sorbus aucuparia</i> ) | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| (X) Vogeleiche ( <i>Phellodendron</i> )           | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Waldahorn ( <i>Alnus sylvatica</i> )              | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Waldreife ( <i>Pinus sylvestris</i> )             | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| (X) Weidenröschen ( <i>Filix cantata</i> )        | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
| Schwarzzerle ( <i>Alnus glutinosa</i> )           | ○      | ○      | ○   | ○        | ○                         |
- = geeignet  
○ = bedingt geeignet  
(X) = nur in geringem Umfang einzusetzende Arten
- \* Erkenntnisse der Studie „Gehölzartenwahl im urbanen Raum unter dem Aspekt des Klimawandels“

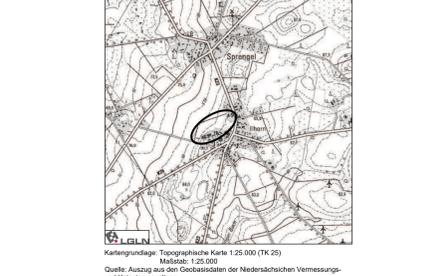
- 9. Militärische Luftfahrt (LV-Radaranlage Visselhövede/Jettefflughorridor)**
- Das Plangebiet befindet sich im Interessensbereich der militärischen LV-Radaranlage Visselhövede sowie in einem Jettefflughorridor. Solch eine Jettefflughorridor ist 10 km breit. Flughöhen von ca. 200 m über Grund sind die Regel.
- Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt.
- 10. Regelungen zum Blendschutz**
- Im Bereich des Wohnhauses Ilhorn 41 ist nach Aussagen des Blendschutzgutachters für den Zeitraum von Mai bis Juli eines jeden Jahres durch den Aufbruch von Vegetation bzw. bis zum Erreichen der vorgegebenen Höhe durch einen temporären Blendschutz am Zaun eine Abschirmung gegen Blendschutz sicher zu stellen.
  - Der in der nachfolgenden Abbildung grün markierte Bereich ist durch die v.g. und unter § 5 Abs. 5 und 6 der textlichen Festsetzungen genannten Maßnahmen wirksam abzuschirmen.
- Auszug aus dem Blendschutzgutachten – Wohnhaus Ilhorn 41 (a)**
- 
- (b)** Im Bereich des Plangebietes gegenüber den Wohnhäusern Ilhorn 6 und 8 ist zur Vermeidung von Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen die vorhandene Vegetation in aktueller Dichte und Höhe zu erhalten. Ist ein Teil der Vegetation nicht in ausreichendem Maße vorhanden, sind in dem Zeitraum von Mai bis Juli einen jeden Jahres zusätzliche Blendschutzmaßnahmen vorzusehen.
- Der in der nachfolgenden Abbildung grün markierte Bereich ist durch die v.g. und unter § 5 Abs. 5 und 6 der textlichen Festsetzungen genannten Maßnahmen als wirksamer Blendschutz zu erreichen.
- Auszug aus der Ergänzung zum Blendschutzgutachten – Wohnhäuser Ilhorn 6 und 8 (b)**
- 



**11. Hinweise zur Beweidung der PV-Flächen**

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Heidekreis wird auf die Festsetzung einer konkreten Beweidungsrichte verzichtet. Die Beweidung durch Schafe erfolgt nur für den Zeitraum, in dem die Fläche ausreichend Nahrung zur Verfügung stellen kann. Der Beweidungszeitraum ist dementsprechend zeitlich begrenzt. Eine Beweidung der Grasnarbe bzw. des Bodens kann hierdurch ausgeschlossen werden.

**Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000**



**Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen**

Landkreis Heidekreis

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan**

**- Abschrift -**

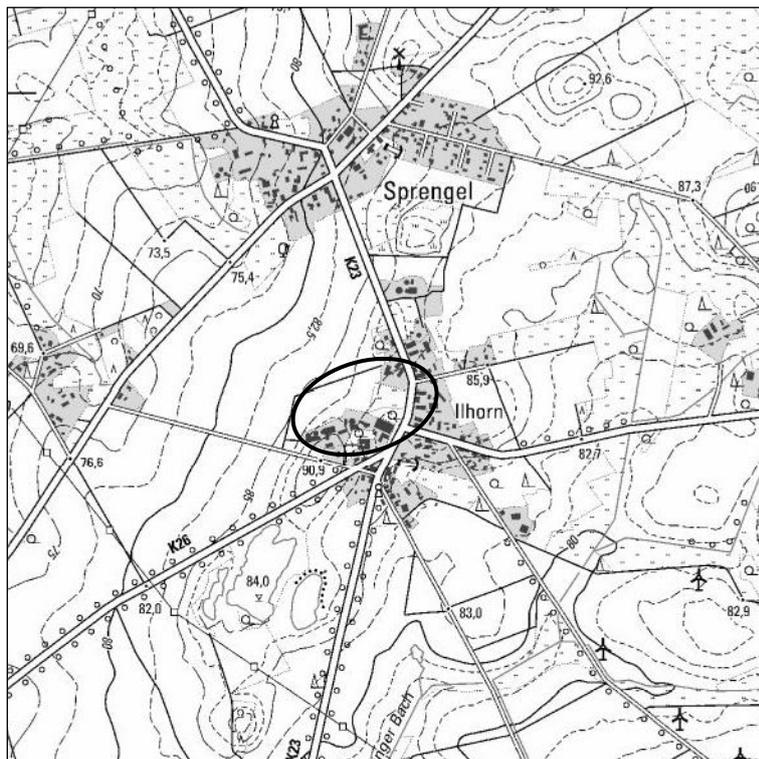
Maßstab 1:1.000

Planungsbüro REINOLD  
Raum- und Stadtplanung (fR)  
31675 Bückeburg - Fauststraße 7  
Telefon 05722 - 7188760 Telefax 05722 - 7188761

# Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Heidekreis

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

### – Vorhaben- und Erschließungsplan –



**Abschrift**

## Vorhabenbeschreibung zur Planung Solarpark Ilhorn

### 1. Allgemeines / Ziele

Gegenstand der Planung ist die Neuerrichtung eines Solarparks in der Gemeinde Neuenkirchen, auf der Gemarkung Ilhorn, Flur 2, innerhalb der Flurstücke 134/14 und 134/15, die sich auf eine Gesamtgröße von 70.505 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich der Vorhabenplanung beläuft sich auf 3,72 ha.

Auf wesentlichen Teilen dieser beiden Flächen, auf eine beanspruchten Fläche von insgesamt 3,72 ha soll ein Solarpark in Form einer Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden zwecks Erzeugung elektrischer Energie und deren Einspeisung in das Mittelspannungsnetz mit dem Hintergrund Erzeugungs- und Einspeisevergütung gemäß dem Erneuerbare Energien Gesetz. Der Antragsteller Hans-Hermann Jacobs ist Eigentümer beider Flurstücke und zukünftiger Betreiber der Freiflächenanlage. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Betreiberfirma gegründet wird. Die Photovoltaik-Anlage erfordert kein Betriebspersonal.

Die Anlage soll in mehreren Bauabschnitten errichtet werden. Der erste Abschnitt sofort nach Genehmigungserhalt, weitere Bereiche nach Beendigung der Biogasanlagennutzung und dem Rückbau von Anlagenteilen, die jetzt noch für den aktiven Betrieb der Biogasanlage benötigt werden.

### 2. Lage des Grundstücks

Das Grundstück liegt in Niedersachsen, Landkreis Heidekreis in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung und Ortsteil Ilhorn.

Die Größe des Geltungsbereiches der Vorhabenplanung beträgt rd. 3,72 ha.

Bei der gesamten Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Konversionsfläche, die durch die Vornutzung so stark beeinträchtigt ist, dass sie zukünftig für eine wirtschaftliche landwirtschaftlich Nutzung nicht mehr in Frage kommt.

### 3. Geplante Bebauung

Auf Grundlage der NbauO (Begriffsbestimmung gem. §2, Abs. 1) handelt es sich bei der Maßnahme um die Errichtung einer baulich technischen Anlage die mit dem Erdboden verbunden ist bzw. mit darauf ruhende Bauprodukten in Form der Photovoltaik-Tische mit den Solarpaneelen bebaut werden soll.

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Anlage ist als unbewegliche Großflächenfreianlage ohne Nachführung geplant. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in nach Süden ausgerichteten Modulreihen ist bei minimaler Flächenversiegelung (< 1%) mit einer „Überbauung“ und Beschattung auf der in Anspruch genommenen Fläche des Planbereiches mit ca. 46% zu rechnen.

Die Geländeoberfläche wird vor Installation bzw. Errichtung der Modultische nicht eingeebnet und folgt somit ganzflächig dem natürlichen vorhandenen Geländeverlauf.

Die kristallinen Photovoltaikmodule sind auf sogenannten Modultischen befestigt. Insgesamt sind es je Tisch drei Modulreihen senkrecht übereinander mit einer Regelneigung von 18°. Dieses Konstrukt kann dann in beliebiger Länge errichtet werden. Die Tiefe des Modultisches in senkrechter Projektion beträgt ca. 4,75 m gem. Lageplan. Die installierte Bauhöhe bzw. Oberkante des Tisches liegt bei maximal 2,50 m. Die Unterkante des Modultisches weist einen Abstand von ca. 0,80 m über der Geländeoberkante auf.

Die Modultische werden als verzinkte Stahlkonstruktion und ihre Schraubverbindungen in rostfreiem Material ausgeführt. Die einzelnen Elemente werden in Reihen aneinander gebaut und die Rahmenmodule mit einer Neigung von 18° in Richtung Süden ausgerichtet. Der Abstand der Modultischreihen bestimmt sich nach der Bauhöhe der Modultische und einem angesetzten Verschattungswinkel von 30°. Bezüglich dieses Ansatzes entsteht ein Freiraum zwischen den Modultischreihen von ca. 3,00 m. Die Gründung erfolgt über eine Bohrung der Tischstützen von ca. 1,50 m ins Erdreich. Mit diesem Verfahren gibt es keine Lärmentwicklung im Vergleich zu Erdrammverfahren. Mittels systemgebundenem Befestigungszubehör lassen sich die Module sicher und fachgerecht auf den Modultischen befestigen.

Die Solarmodule sowie die komplette Unterkonstruktion sind demontierbar und somit auch recyclebar. Ein Rückbau und die damit verbundene Entsorgung betreffend, ist die Unterkonstruktion umfangreich recyclebar durch die Verwendung von Metallen. Als Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Solarmodule wird eine Dauer von 25-30 Jahren erwartet.

Auf dem Grundstück, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der Vorhabenplanung befinden sich bereits Transformatoreinheiten zur Übergabe des erzeugten Stroms an das Mittelspannungsnetz. Der Trafo ist Teil der Hauptanlage und unverändert über die Hofstelle erreichbar.

#### **4. Einfriedung**

Um den Anforderungen an den Schutz der Anlage gegenüber Fremdeinwirkungen von außen zu genügen, ist es hier von Vorteil, dass ein bepflanzter Sichtschutzstreifen von 6 m Breite bereits vorhanden ist. Dieser wurde seinerzeit für die Biogasanlage als Sichtschutzmaßnahme angelegt.

Eine Zaunanlage wird hinter dem Pflanzstreifen direkt auf der Grundstücksgrenze bzw. im Innenbereich auf der Grenze des Geltungsbereiches der Vorhabenplanung errichtet werden. Er soll eine Höhe von 1,50 m gemessen ab Geländeoberkante erreichen. Der Zaun ist dem natürlichen Geländeverlauf angepasst.

#### **5. Erschließung**

Die Erschließung der Freiflächenanlage erfolgt über bereits vorhanden Zuwegungen. Über die Betriebsfläche der Biogasanlage, sowie über einen westlichen Wirtschaftsweg der dann auf das Grundstück mit 5 m Breite (Mineralgemisch) und beidseitig je 2,50m Seitenraum die Erschließung sichert. An mehreren Stellen sind in der Zaunanlage Tore mit je 7,50 m Breite angeordnet.

Im Solarpark selbst sind keine weiteren Maßnahmen zur Erschließung vorgesehen. Lediglich auf der Grundstücksgrenze zwischen den beiden betreffenden Flurstücken entsteht ein 3 m breiter Durchgang, da hier durch baurechtliche Abstandsgebote die Solarmodule nicht verbunden werden.

Aufgrund der Modulreihenabstände untereinander ist hier auch die Pflege der umliegenden Fläche gewährleistet. Hier wird der Bereich zu Wartungszwecken 1-2 Mal im Jahr und zur erforderlichen Mahd durch den Betreiber befahren. Die Erschließung der Fläche während der Errichtungsphase kann ebenfalls auf den beschriebenen Erschließungswegen erfolgen.

Eine zusätzliche Medienerschließung zu den bereits vorhandenen Versorgungsmedien für die Bestandsbebauung in Bezug auf Gas, Abwasser und/oder Trinkwasser sind nutzungsbedingt für die Photovoltaik-Anlage nicht erforderlich.

## **6. Brandschutz / Feuerwehr**

Die Zuwegung dient ebenfalls als Feuerwehrezufahrt. Entsprechende Anforderungen auch für Flächen auf dem Grundstück werden eingehalten.

Die direkte Grundstückszufahrt verfügt über eine Durchfahrtsbreite von 7,50 m und ist somit für Lösch- und Rettungsfahrzeuge zu befahren.

Es wird über die eben genannten Erschließungen auf die Solarparkfläche zwischen den Modultischen im lichten 3,0 m und umlaufend seitlich zu Grünstreifen oder Gebäudeteilen mind. 2,0 m Schutzabstand eingehalten. Die Wechselrichterstationen sind in Abständen nach technischen Erfordernissen unterhalb der Module befestigt und somit nicht alle an einem Ort zusammengefasst, was im Brandfall von Vorteil ist. Im unmittelbaren Bereich der Trafos wird eine Abschalt einrichtung installiert werden.

Die Transformatorenstationen selbst sind Fertigbauteile aus Stahl und Stahlbeton und somit nicht brennbar. Die Brandlast geht allein aus der verbauten Elektrotechnik und Ausstattung hervor. Die Transformatoren liegen außerhalb des PV-Geltungsbereiches und können räumlich ungehindert über die Hofstelle erreicht werden. Eine Feuerwehrezufahrt ist vorhanden.

Für den Fall eines Löscheinsatzes ist die Verwendung von Löschpulver, Schaum oder CO<sub>2</sub> zu empfehlen, da die verwendeten Materialien im Wesentlichen unter die Brandklasse A fallen.

Unterflurhydranten für den Löscheinsatz befinden sich an der Hauptstraße jeweils östlich und südlich der Anlage wie im Lageplan dargestellt.

## 7. Netzanbindung

Die Module bzw. Modultische werden teils oberirdisch, teils unterirdisch mit Kabeln verbunden. Die so entstehenden Modulstränge werden gesammelt und der erzeugte Gleichstrom wird auf diese Weise den Wechselrichtern zugeführt. Im Vorhaben werden sogenannte String-Wechselrichter verwendet, welche direkt an den Modultischen befestigt sind. Die Wechselrichter haben eine rein funktionelle Aufgabe, nämlich den durch die Module erzeugten Gleichstrom in netzkonformen Wechselstrom umzuwandeln. Abschließend wandelt der zugehörige Transformator die Spannung auf 20 kV (Mittelspannungsebene), bevor die Energie dem Übergabepunkt des Verteilnetzbetreibers zugeführt wird. Die jeweiligen Standorte der Wechselrichter sind technisch bedingt und Gegenstand der späteren technischen Ausführungsplanung. Im unmittelbaren Bereich der Trafos wird eine Abschaltanlage installiert werden.

## 8. Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben entspricht im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB und der NBauO in der derzeit gültigen Fassung.

Eine Flächennutzungsplanung hat die hier im Geltungsbereich betreffende Fläche bereits für die Photovoltaik-Anlagen-Nutzung ausgewiesen. Es handelt sich um eine Koverionsfläche (s. dazu auch Pkt.2).

## 9. Tabellarische Beschreibung

Modultyp: Mono- / Polykristalline Module mit einer  
Nennleistung von 340 bis 400 Wp

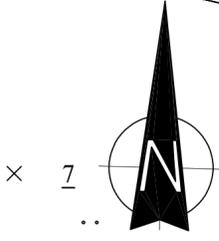
Gesamtleistung: ca. 10.560 Solarpaneele entsprechen somit 3,59 bis 4,22 MWp

Aufgrund der sich ständig verbessernden Modultechnik, können sich zukünftig die hier genannten Maße und Leistungsdaten verändern.

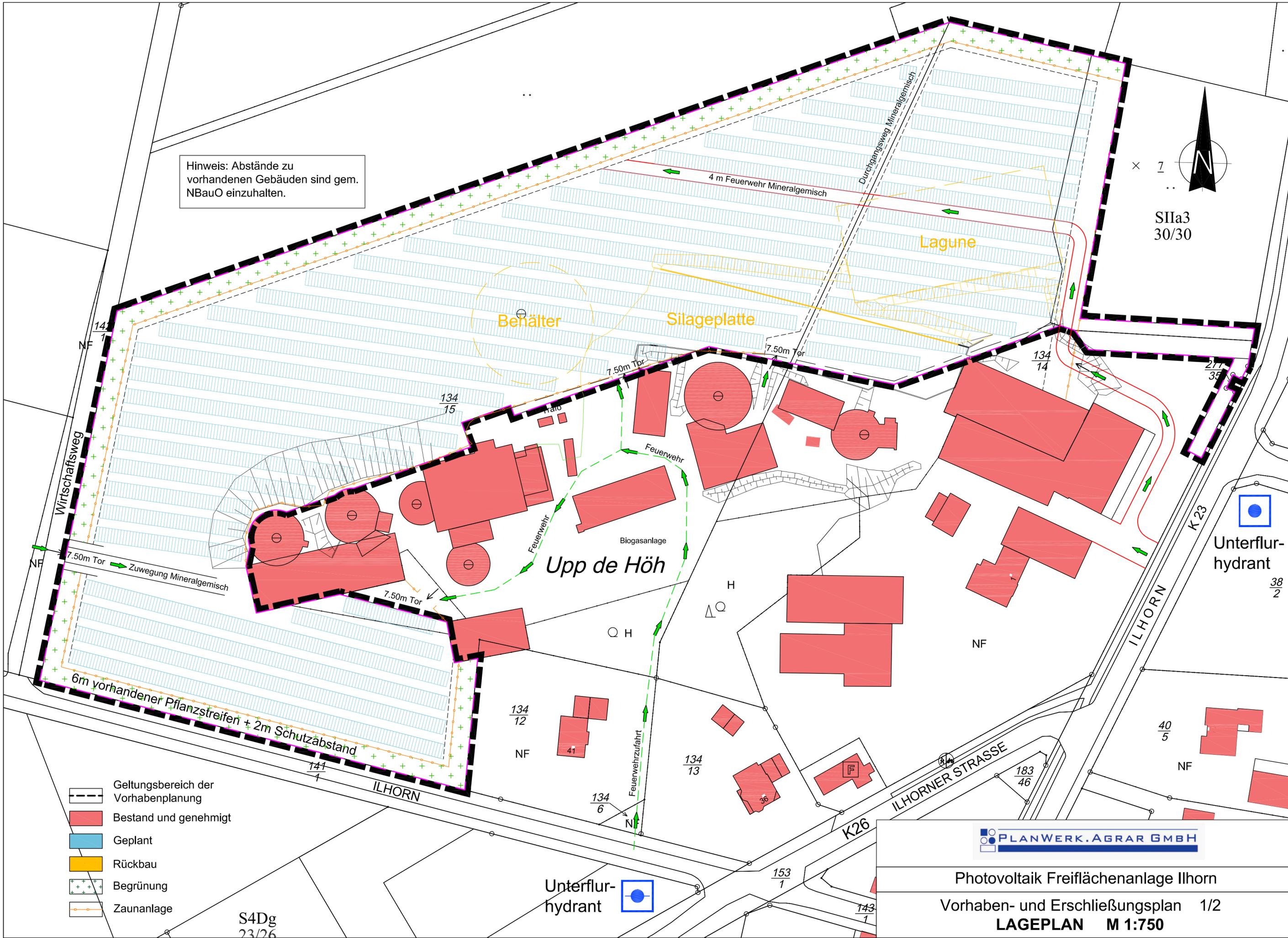
Aufgestellt:

Schneverdingen, 27.11.2020

Hinweis: Abstände zu vorhandenen Gebäuden sind gem. NBauO einzuhalten.



SIIa3  
30/30



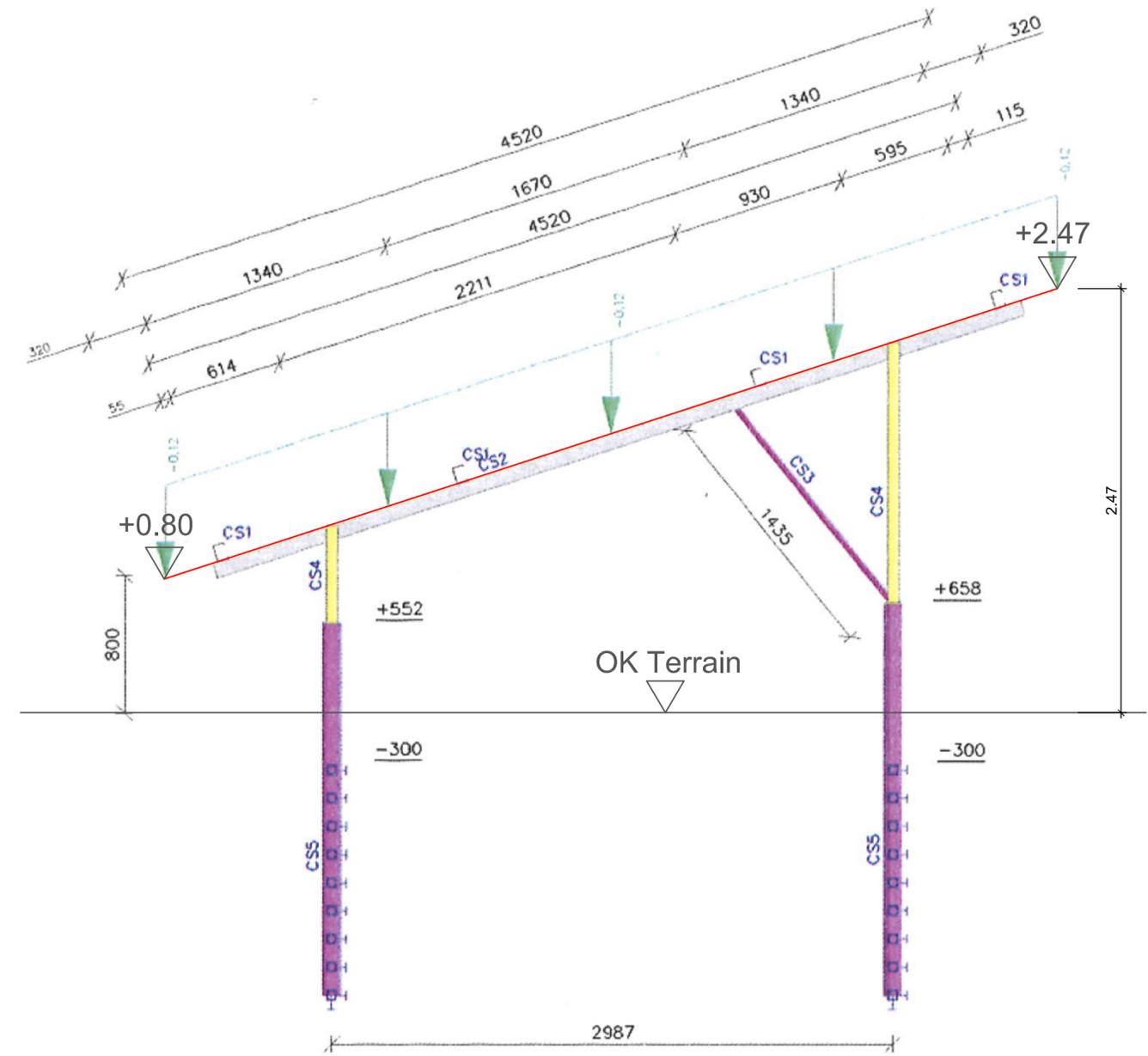
-  Geltungsbereich der Vorhabenplanung
-  Bestand und genehmigt
-  Geplant
-  Rückbau
-  Begrünung
-  Zaunanlage

S4Dg  
23/26

Unterflurhydrant 

 PLANWERK.AGRAR GMBH

Photovoltaik Freiflächenanlage Ilhorn  
Vorhaben- und Erschließungsplan 1/2  
**LAGEPLAN M 1:750**



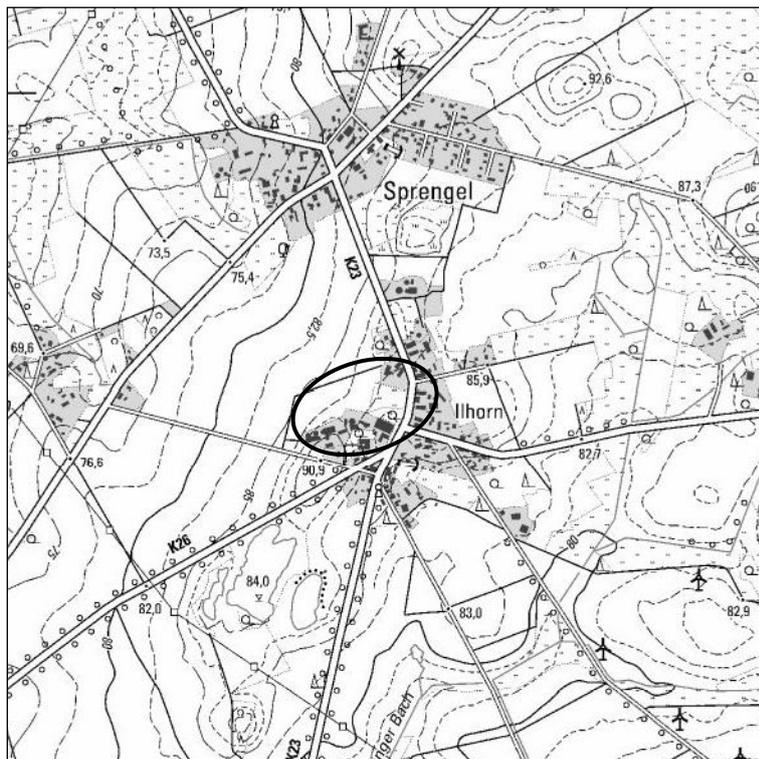
-  Geltungsbereich der Vorhabenplanung
-  Bestand und genehmigt
-  Geplant
-  Rückbau
-  Begrünung
-  Zaunanlage



# Bauleitplanung der Gemeinde Neuenkirchen Landkreis Heidekreis

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Photovoltaikanlage Ilhorn“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan

### – Vorhaben- und Erschließungsplan –



**Abschrift**

## Vorhabenbeschreibung zur Planung Solarpark Ilhorn

### 1. Allgemeines / Ziele

Gegenstand der Planung ist die Neuerrichtung eines Solarparks in der Gemeinde Neuenkirchen, auf der Gemarkung Ilhorn, Flur 2, innerhalb der Flurstücke 134/14 und 134/15, die sich auf eine Gesamtgröße von 70.505 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich der Vorhabenplanung beläuft sich auf 3,72 ha.

Auf wesentlichen Teilen dieser beiden Flächen, auf eine beanspruchten Fläche von insgesamt 3,72 ha soll ein Solarpark in Form einer Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet werden zwecks Erzeugung elektrischer Energie und deren Einspeisung in das Mittelspannungsnetz mit dem Hintergrund Erzeugungs- und Einspeisevergütung gemäß dem Erneuerbare Energien Gesetz. Der Antragsteller Hans-Hermann Jacobs ist Eigentümer beider Flurstücke und zukünftiger Betreiber der Freiflächenanlage. Es wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass zu einem späteren Zeitpunkt eine Betreiberfirma gegründet wird. Die Photovoltaik-Anlage erfordert kein Betriebspersonal.

Die Anlage soll in mehreren Bauabschnitten errichtet werden. Der erste Abschnitt sofort nach Genehmigungserhalt, weitere Bereiche nach Beendigung der Biogasanlagennutzung und dem Rückbau von Anlagenteilen, die jetzt noch für den aktiven Betrieb der Biogasanlage benötigt werden.

### 2. Lage des Grundstücks

Das Grundstück liegt in Niedersachsen, Landkreis Heidekreis in der Gemeinde Neuenkirchen, Gemarkung und Ortsteil Ilhorn.

Die Größe des Geltungsbereiches der Vorhabenplanung beträgt rd. 3,72 ha.

Bei der gesamten Fläche des Geltungsbereiches handelt es sich um eine Konversionsfläche, die durch die Vornutzung so stark beeinträchtigt ist, dass sie zukünftig für eine wirtschaftliche landwirtschaftlich Nutzung nicht mehr in Frage kommt.

### 3. Geplante Bebauung

Auf Grundlage der NbauO (Begriffsbestimmung gem. §2, Abs. 1) handelt es sich bei der Maßnahme um die Errichtung einer baulich technischen Anlage die mit dem Erdboden verbunden ist bzw. mit darauf ruhende Bauprodukten in Form der Photovoltaik-Tische mit den Solarpaneelen bebaut werden soll.

Die bauliche Nutzung der Fläche orientiert sich an den aktuellen technischen und baulichen Standards für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Die Anlage ist als unbewegliche Großflächenfreianlage ohne Nachführung geplant. Durch eine aufgeständerte Bauweise der Solarmodule und ihre Anordnung in nach Süden ausgerichteten Modulreihen ist bei minimaler Flächenversiegelung (< 1%) mit einer „Überbauung“ und Beschattung auf der in Anspruch genommenen Fläche des Planbereiches mit ca. 46% zu rechnen.

Die Geländeoberfläche wird vor Installation bzw. Errichtung der Modultische nicht eingeebnet und folgt somit ganzflächig dem natürlichen vorhandenen Geländeverlauf.

Die kristallinen Photovoltaikmodule sind auf sogenannten Modultischen befestigt. Insgesamt sind es je Tisch drei Modulreihen senkrecht übereinander mit einer Regelneigung von 18°. Dieses Konstrukt kann dann in beliebiger Länge errichtet werden. Die Tiefe des Modultisches in senkrechter Projektion beträgt ca. 4,75 m gem. Lageplan. Die installierte Bauhöhe bzw. Oberkante des Tisches liegt bei maximal 2,50 m. Die Unterkante des Modultisches weist einen Abstand von ca. 0,80 m über der Geländeoberkante auf.

Die Modultische werden als verzinkte Stahlkonstruktion und ihre Schraubverbindungen in rostfreiem Material ausgeführt. Die einzelnen Elemente werden in Reihen aneinander gebaut und die Rahmenmodule mit einer Neigung von 18° in Richtung Süden ausgerichtet. Der Abstand der Modultischreihen bestimmt sich nach der Bauhöhe der Modultische und einem angesetzten Verschattungswinkel von 30°. Bezüglich dieses Ansatzes entsteht ein Freiraum zwischen den Modultischreihen von ca. 3,00 m. Die Gründung erfolgt über eine Bohrung der Tischstützen von ca. 1,50 m ins Erdreich. Mit diesem Verfahren gibt es keine Lärmentwicklung im Vergleich zu Erdrammverfahren. Mittels systemgebundenem Befestigungszubehör lassen sich die Module sicher und fachgerecht auf den Modultischen befestigen.

Die Solarmodule sowie die komplette Unterkonstruktion sind demontierbar und somit auch recyclebar. Ein Rückbau und die damit verbundene Entsorgung betreffend, ist die Unterkonstruktion umfangreich recyclebar durch die Verwendung von Metallen. Als Nutzungs- bzw. Lebensdauer der Solarmodule wird eine Dauer von 25-30 Jahren erwartet.

Auf dem Grundstück, jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der Vorhabenplanung befinden sich bereits Transformatoreinheiten zur Übergabe des erzeugten Stroms an das Mittelspannungsnetz. Der Trafo ist Teil der Hauptanlage und unverändert über die Hofstelle erreichbar.

#### **4. Einfriedung**

Um den Anforderungen an den Schutz der Anlage gegenüber Fremdeinwirkungen von außen zu genügen, ist es hier von Vorteil, dass ein bepflanzter Sichtschutzstreifen von 6 m Breite bereits vorhanden ist. Dieser wurde seinerzeit für die Biogasanlage als Sichtschutzmaßnahme angelegt.

Eine Zaunanlage wird hinter dem Pflanzstreifen direkt auf der Grundstücksgrenze bzw. im Innenbereich auf der Grenze des Geltungsbereiches der Vorhabenplanung errichtet werden. Er soll eine Höhe von 1,50 m gemessen ab Geländeoberkante erreichen. Der Zaun ist dem natürlichen Geländeverlauf angepasst.

#### **5. Erschließung**

Die Erschließung der Freiflächenanlage erfolgt über bereits vorhanden Zuwegungen. Über die Betriebsfläche der Biogasanlage, sowie über einen westlichen Wirtschaftsweg der dann auf das Grundstück mit 5 m Breite (Mineralgemisch) und beidseitig je 2,50m Seitenraum die Erschließung sichert. An mehreren Stellen sind in der Zaunanlage Tore mit je 7,50 m Breite angeordnet.

Im Solarpark selbst sind keine weiteren Maßnahmen zur Erschließung vorgesehen. Lediglich auf der Grundstücksgrenze zwischen den beiden betreffenden Flurstücken entsteht ein 3 m breiter Durchgang, da hier durch baurechtliche Abstandsgebote die Solarmodule nicht verbunden werden.

Aufgrund der Modulreihenabstände untereinander ist hier auch die Pflege der umliegenden Fläche gewährleistet. Hier wird der Bereich zu Wartungszwecken 1-2 Mal im Jahr und zur erforderlichen Mahd durch den Betreiber befahren. Die Erschließung der Fläche während der Errichtungsphase kann ebenfalls auf den beschriebenen Erschließungswegen erfolgen.

Eine zusätzliche Medienerschließung zu den bereits vorhandenen Versorgungsmedien für die Bestandsbebauung in Bezug auf Gas, Abwasser und/oder Trinkwasser sind nutzungsbedingt für die Photovoltaik-Anlage nicht erforderlich.

## **6. Brandschutz / Feuerwehr**

Die Zuwegung dient ebenfalls als Feuerwehrezufahrt. Entsprechende Anforderungen auch für Flächen auf dem Grundstück werden eingehalten.

Die direkte Grundstückszufahrt verfügt über eine Durchfahrtsbreite von 7,50 m und ist somit für Lösch- und Rettungsfahrzeuge zu befahren.

Es wird über die eben genannten Erschließungen auf die Solarparkfläche zwischen den Modultischen im lichten 3,0 m und umlaufend seitlich zu Grünstreifen oder Gebäudeteilen mind. 2,0 m Schutzabstand eingehalten. Die Wechselrichterstationen sind in Abständen nach technischen Erfordernissen unterhalb der Module befestigt und somit nicht alle an einem Ort zusammengefasst, was im Brandfall von Vorteil ist. Im unmittelbaren Bereich der Trafos wird eine Abschalt einrichtung installiert werden.

Die Transformatorenstationen selbst sind Fertigbauteile aus Stahl und Stahlbeton und somit nicht brennbar. Die Brandlast geht allein aus der verbauten Elektrotechnik und Ausstattung hervor. Die Transformatoren liegen außerhalb des PV-Geltungsbereiches und können räumlich ungehindert über die Hofstelle erreicht werden. Eine Feuerwehrezufahrt ist vorhanden.

Für den Fall eines Löscheinsatzes ist die Verwendung von Löschpulver, Schaum oder CO<sub>2</sub> zu empfehlen, da die verwendeten Materialien im Wesentlichen unter die Brandklasse A fallen.

Unterflurhydranten für den Löscheinsatz befinden sich an der Hauptstraße jeweils östlich und südlich der Anlage wie im Lageplan dargestellt.

## 7. Netzanbindung

Die Module bzw. Modultische werden teils oberirdisch, teils unterirdisch mit Kabeln verbunden. Die so entstehenden Modulstränge werden gesammelt und der erzeugte Gleichstrom wird auf diese Weise den Wechselrichtern zugeführt. Im Vorhaben werden sogenannte String-Wechselrichter verwendet, welche direkt an den Modultischen befestigt sind. Die Wechselrichter haben eine rein funktionelle Aufgabe, nämlich den durch die Module erzeugten Gleichstrom in netzkonformen Wechselstrom umzuwandeln. Abschließend wandelt der zugehörige Transformator die Spannung auf 20 kV (Mittelspannungsebene), bevor die Energie dem Übergabepunkt des Verteilnetzbetreibers zugeführt wird. Die jeweiligen Standorte der Wechselrichter sind technisch bedingt und Gegenstand der späteren technischen Ausführungsplanung. Im unmittelbaren Bereich der Trafos wird eine Abschaltanlage installiert werden.

## 8. Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben entspricht im Übrigen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen des BauGB und der NBauO in der derzeit gültigen Fassung.

Eine Flächennutzungsplanung hat die hier im Geltungsbereich betreffende Fläche bereits für die Photovoltaik-Anlagen-Nutzung ausgewiesen. Es handelt sich um eine Koverionsfläche (s. dazu auch Pkt.2).

## 9. Tabellarische Beschreibung

Modultyp: Mono- / Polykristalline Module mit einer  
Nennleistung von 340 bis 400 Wp

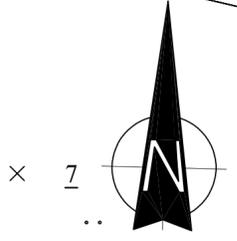
Gesamtleistung: ca. 10.560 Solarpaneele entsprechen somit 3,59 bis 4,22 MWp

Aufgrund der sich ständig verbessernden Modultechnik, können sich zukünftig die hier genannten Maße und Leistungsdaten verändern.

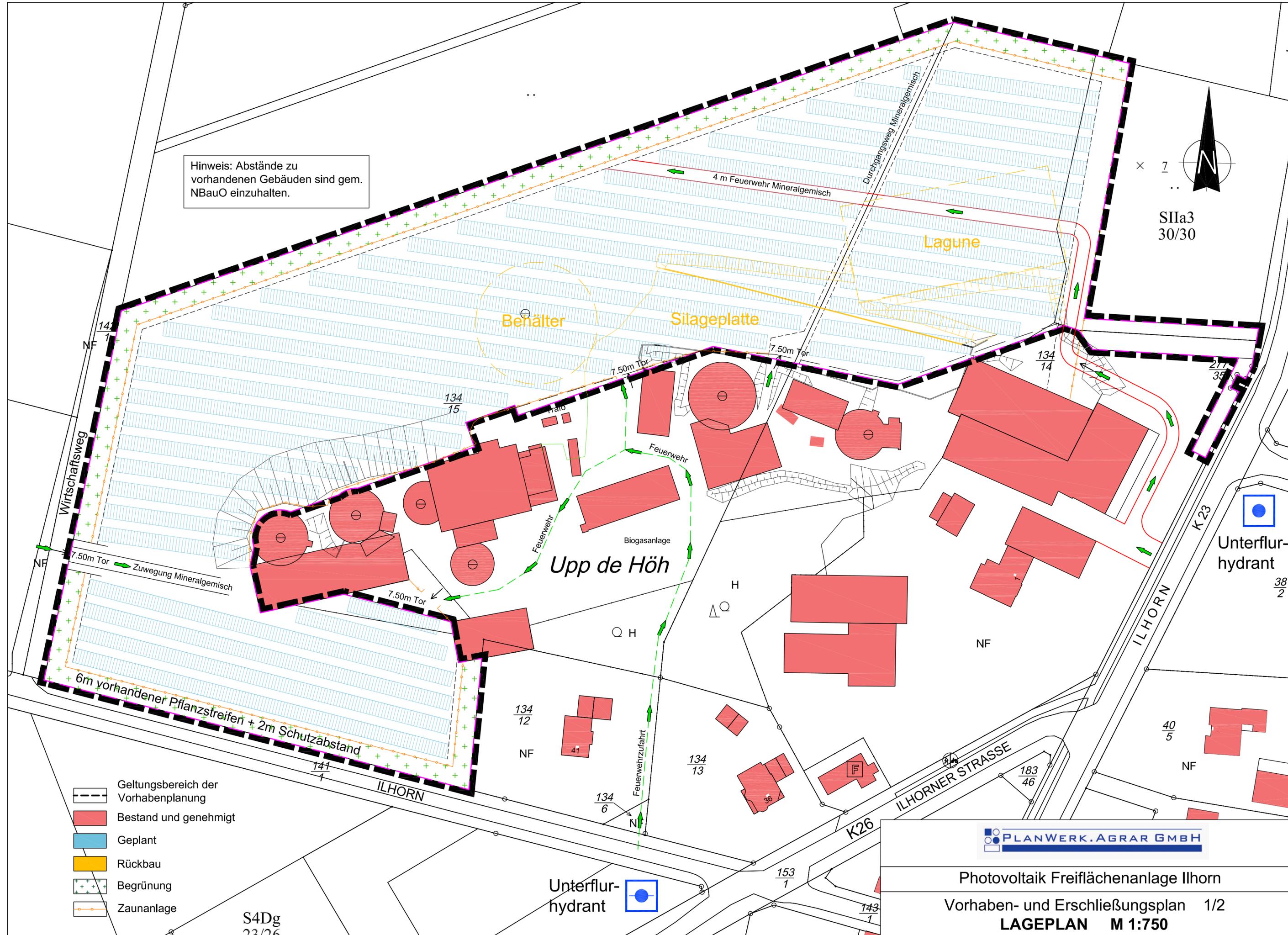
Aufgestellt:

Schneverdingen, 27.11.2020

Hinweis: Abstände zu vorhandenen Gebäuden sind gem. NBauO einzuhalten.



SIIa3  
30/30



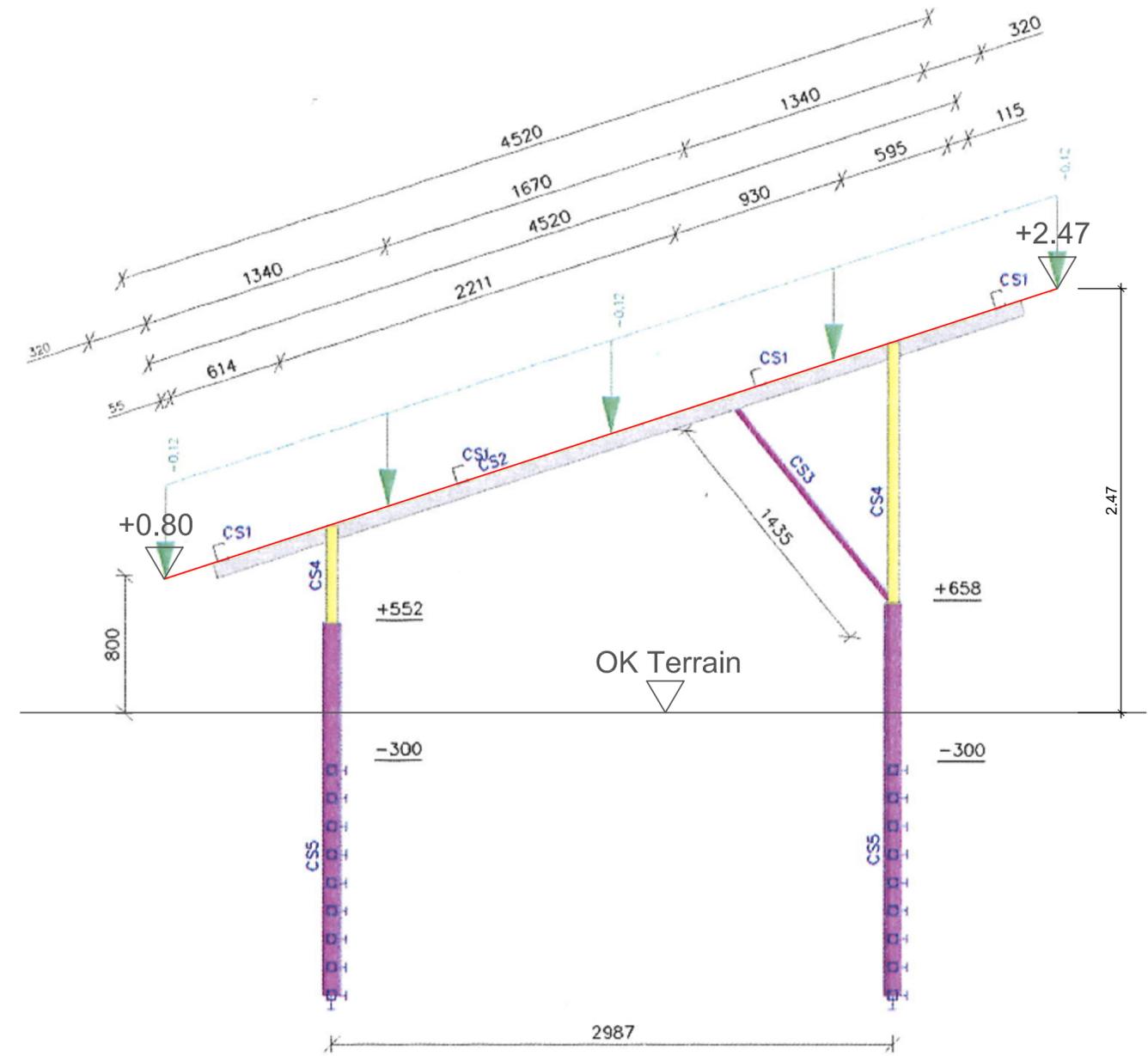
-  Geltungsbereich der Vorhabenplanung
-  Bestand und genehmigt
-  Geplant
-  Rückbau
-  Begrünung
-  Zaunanlage

S4Dg  
23/26

Unterflurhydrant 

 PLANWERK.AGRAR GMBH

Photovoltaik Freiflächenanlage Ilhorn  
Vorhaben- und Erschließungsplan 1/2  
**LAGEPLAN M 1:750**



-  Geltungsbereich der Vorhabenplanung
-  Bestand und genehmigt
-  Geplant
-  Rückbau
-  Begrünung
-  Zaunanlage

